

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

28. Mai 2015

39. Jahrgang / Nr. 20

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

149. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet westlich der Wesermünder Straße“ vom 4. Mai 2015

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

149.

SATZUNG

der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet westlich der Wesermünder Straße“ vom 4. Mai 2015

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 04. Mai 2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Otterndorf hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet westlich der Wesermünder Straße“ das bauleitplanerische Verfahren zur Ersten Änderung dieses Bebauungsplanes durchzuführen. Ziel der Änderungsplanung ist, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nach der im Einzelhandelskonzept 2009 benannten „Otterndorfer Liste“ auszuschließen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet westlich der Wesermünder Straße“. Von der Veränderungssperre betroffen sind die Flurstücke 32/43, 32/7, 32/66, 32/69, 32/68, 32/59, 104/10 tlw., 32/61, 32/40, 32/41, 32/8, 32/58, 32/50, 27/22 tlw., 32/49 und 32/31, sämtlich Flur 24, Gemarkung Otterndorf.

150. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 19. März 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem beigegeführten Lageplan hervor, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre wird gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten für unzulässig erklärt. Für die Definition der von dieser Festlegung betroffenen Sortimente kommt die im Einzelhandelskonzept 2009 benannte „Otterndorfer Liste“ zur Anwendung.
2. Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Zwecke der Umsetzung von Vorhaben im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht durchgeführt werden. Auch sonstige erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Landkreis Cuxhaven als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Otterndorf.
4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

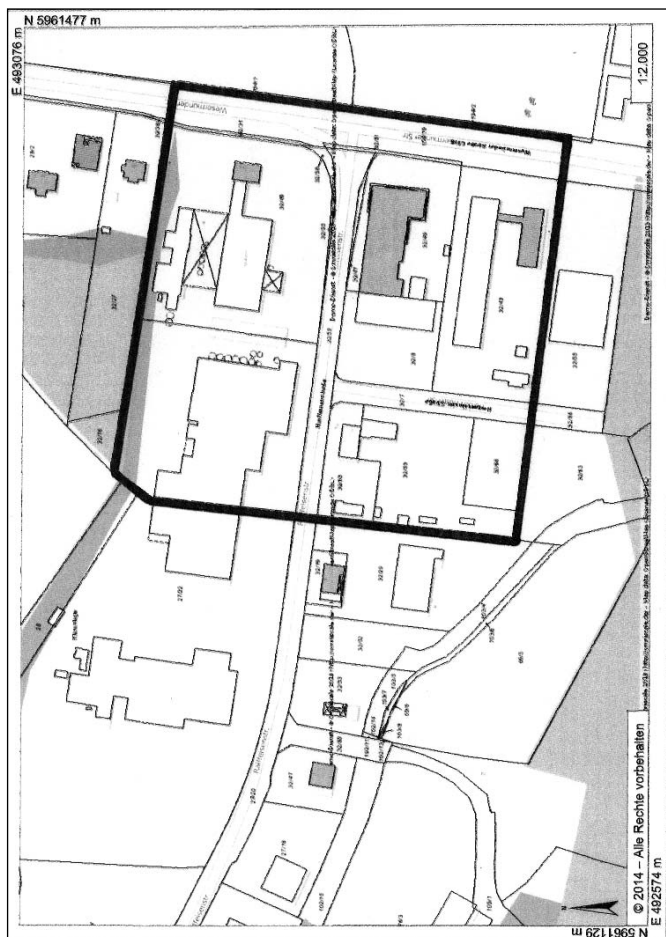
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet westlich der Wesermünder Straße“ rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 Baugesetzbuch wird hingewiesen.



§ 6 Hinweise

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
2. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Otterndorf beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Otterndorf, den 04. Mai 2015
(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte

150.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 19. März 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.296.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.296.300 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.224.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 874.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 164.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 114.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 52.400 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 448.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v.H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Neuenkirchen, den 19. März 2015

Gemeinde Neuenkirchen
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Mai 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 11.2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 1. bis 9. Juni 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 28. Mai 2015

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Tietje

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften